

## 412.106

### **Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (Änderung vom 5. Oktober 2011)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 5. Dezember 2007 wird wie folgt geändert:

§§ 6 und 7 werden aufgehoben.

Beitrags-  
berechtigte  
Betriebskosten

§ 8. <sup>1</sup> Bei kommunalen Sonderschulen trägt der Kanton 50% der beitragsberechtigten Personalkosten.

<sup>2</sup> Bei Sonderschulen mit privater Trägerschaft richtet der Kanton Beiträge an die beitragsberechtigten Personalkosten aus. Er beteiligt sich an weiteren Betriebskosten, die für die Sonderschulung notwendig sind und im Rahmen einer wirtschaftlich zweckmässigen Betriebsführung anfallen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 9 wird aufgehoben.

c. Investitions-  
beiträge

§ 12. <sup>1</sup> Als beitragsberechtigende Investitionen gelten Schulhausanlagen mit Schulhäusern einschliesslich die für den Schulbetrieb notwendigen Nebengebäude und die für den Schulunterricht erforderlichen Aussenanlagen.

<sup>2</sup> Die Bildungsdirektion und die Baudirektion erlassen gemeinsame Richtlinien über die Mindestanforderungen, Richtraumflächen und weitere Erfordernisse an Schulhausanlagen, über das Verfahren und die Bemessung der Staatsbeiträge.

<sup>3</sup> Investitionsbeiträge können auch für bewegliche Einrichtungen ausgerichtet werden.

Investitions-  
beiträge

§ 25. <sup>1</sup> Für die Beitragsberechtigung gilt § 12.

<sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung für Wohnbauten richtet sich nach der Regelung für Jugendheime.

Der Anhang wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Gut-Winterberger

Der stv. Staatsschreiber:  
Hösli

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABl 2011, 2886](#)).